



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Kreisschreiben EAZW

Nr. 20.24.06.01 vom 1. Juni 2024

**Internationale Adoptionen nach  
dem Haager Übereinkommen**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Zweck des vorliegenden Kreisschreibens</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Adoptionen im Anwendungsbereich des HAÜ-Adoption</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Vorbehalt des schweizerischen Ordre public</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Einfache Adoptionen / Volladoptionen</b>	<b>5</b>
5.1	Anerkennung und Wirkungen der Adoption	5
5.2	Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption	5
<b>6</b>	<b>Erforderlichen Dokumente und Beglaubigung</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Bekanntgabe der Personalien der Adoptiveltern</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Auskunfts- und Meldepflicht der kantonalen Aufsichtsbehörde</b>	<b>7</b>
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>

## 1 Zweck des vorliegenden Kreisschreibens

Das vorliegende Kreisschreiben wurde im Einvernehmen mit der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoptionen<sup>1</sup> verfasst. Es ergänzt und präzisiert das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption<sup>2</sup> und das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen<sup>3</sup> sowie die Adoptionsverordnung vom 29. Juni 2011.<sup>4</sup>

## 2 Grundsätze

Eine ausländische Entscheidung oder Urkunde über den Personenstand wird aufgrund einer Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen das Personenstandsregister eingetragen (Art. 23 ZStV; Art. 32 Abs. 1 IPRG).<sup>5</sup>

Artikel 23 HAÜ-Adoption sieht den Grundsatz der quasi automatischen Anerkennung von ausländischen Adoptionen vor, welche nach dem HAÜ-Adoption zustande gekommen sind.

Der Grundsatz der automatischen Anerkennung nach HAÜ-Adoption geht den Regeln des Artikel 78 IPRG vor, wonach im Ausland ausgesprochene Adoptionen in der Schweiz nur anerkannt werden, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind.

## 3 Adoptionen im Anwendungsbereich des HAÜ-Adoption

Nach Artikel 2 HAÜ-Adoption wird das Abkommen angewandt, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat («Heimatstaat») in einen anderen Vertragsstaat («Aufnahmestaat») gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch die Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat.

Entscheidendes Kriterium für die Anwendung des HAÜ-Adoption ist demnach der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes eines Kindes von einem Vertragsstaat in einen anderen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder bereits durchgeführten Adoption. Die aktuelle Liste der Vertragsstaaten ist auf der Homepage der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ersichtlich.<sup>6</sup>

In nachfolgenden Fällen ist das HAÜ-Adoption nicht anwendbar. Es gelten daher die allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts, das heisst des IPRG:

- Der Heimatstaat oder der Aufnahmestaat ist nicht Vertragsstaat des HAÜ-Adoption.

---

<sup>1</sup> <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/adoption.html>

<sup>2</sup> Nachstehend: HAÜ-Adoption; SR **0.211.221.311**

<sup>3</sup> BG-HAÜ; SR **211.221.31**

<sup>4</sup> AdoV; SR **211.221.36**

<sup>5</sup> Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht; SR **291**

<sup>6</sup> <https://www.hcch.net/>; →Adoption; →Contracting Parties.

- Internationale Adoptionen, die keine Verbringung des Kindes vom Heimatstaat in den Aufenthaltsstaat der Adoptiveltern erfordern.
- Adoptionen von Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben (Art. 3 HAÜ-Adoption).
- Rechtsinstitute, die kein Abstammungsverhältnis zwischen dem Kind und den seiner Pflegefamilie begründen, beispielsweise die Kafala des islamischen Rechts.

Ist eine Adoption nach dem HAÜ-Adoption zustande gekommen, stellt die zuständige Behörde des Staates in dem die Adoption durchgeführt wurde, eine entsprechende Bescheinigung<sup>7</sup> aus. Die Bescheinigung muss nebst den Personalien des Kindes und der künftigen Adoptiveltern insbesondere Informationen über die Zustimmung der beiden Zentralen Behörden enthalten, welche der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt haben (Art. 23 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 lit. c HAÜ-Adoption). Die für den Entscheid zuständigen Zentralen Behörden können auf der Homepage der Haager Konferenz abgerufen werden.<sup>8</sup>

In den meisten Fällen ist einer der involvierten Vertragsstaaten die Schweiz, weshalb auch eine Kontaktnahme mit der Zentralen Behörde des Kantons,<sup>9</sup> welche die Zustimmung zur Adoption erteilt hat, angezeigt sein kann, falls zusätzliche Informationen für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nötig sein sollten.

#### 4 Vorbehalt des schweizerischen Ordre public

Aufgrund des Grundsatzes der automatischen Anerkennung von vertragskonformen Adoptionen hat eine Nachbeurkundung in das Personenstandsregister in aller Regel zu erfolgen.

Gemäss Art. 24 HAÜ-Adoption kann die Anerkennung einer Adoption in einem Vertragsstaat jedoch versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht; das *Wohl des Kindes* ist bei der Beurteilung der Ordre public-Widrigkeit zwingend zu berücksichtigen.

Von offensichtlicher Ordre-public-Widrigkeit spricht man, wenn bei der Adoptionsentscheidung gegen fundamentale schweizerische Rechtsauffassungen verstossen wurde. Eine "blosse" Verletzung dieser Rechtsgrundsätze für sich allein genügt aber nicht, um die Eintragung zu verweigern. Eine Verletzung des Ordre public sollte nur dort bejaht werden, wo das im Vordergrund stehende überwiegende Kindesinteresse ernsthaft gefährdet ist.

Eine Adoption verstösst namentlich ausdrücklich gegen den schweizerischen Ordre public, wenn deren Anerkennung klar nachteilig für die persönliche Entwicklung des Kindes und dessen Lage ist. Im Übrigen ist es nicht zulässig, die Entscheidung in der Sache selbst nachzuprüfen (Art. 27 Abs. 3 IPRG). Die Nachbeurkundung in das Personenstandsregister kann unter diesen beschränkten Voraussetzungen verweigert werden.

Die Übereinstimmung der Adoption mit dem schweizerischen Ordre public ist zu prüfen, wenn sie zwischen zwei Drittstaaten, welche Vertragsstaaten des HAÜ-Adoption sind, ausgesprochen wurde und die Adoption in der Schweiz anerkannt werden soll. Mit anderen Worten, wenn weder das Kind noch die Adoptiveltern in der Schweiz Wohnsitz haben, die Adoption aber

---

<sup>7</sup> Siehe empfohlenes Musterformular in Englisch oder Französisch Nr. 9 *Certificate of conformity of intercountry adoption*, veröffentlicht auf der Website der Haager Konferenz (<https://www.hcch.net/>).

<sup>8</sup> <https://www.hcch.net/>; →Adoption; →Central and other Authorities.

<sup>9</sup> [www.adoption.admin.ch](http://www.adoption.admin.ch); →Adressliste der Zentralen Behörden der Kantone (am Ende der Seite).

trotzdem in das Personenstandsregister - auf Verfügung der Aufsichtsbehörde des zuständigen Heimatkantons der Adoptiveltern - nachbeurkundet werden muss. In diesem Fall hat keine schweizerische Zentrale Behörde am Adoptionsverfahren mitgewirkt.

Hat hingegen eine schweizerische Zentrale Behörde bei der Adoption mitgewirkt, so wurde die Übereinstimmung mit unserem Ordre public bereits anlässlich der Erteilung der Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens geprüft. Es wäre daher mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, die Anerkennung einer solchen Adoption im Zeitpunkt ihrer Eintragung zu verweigern.

Hat die kantonale Aufsichtsbehörde bezüglich der Anerkennung einer ausländischen Adoption Zweifel, ist im Sinne einer Koordination und einheitlichen Handhabung bezüglich des Inhaltes des Begriffes des *Kindeswohls* die Einholung einer Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen (EAZW) wünschenswert. Das EAZW holt gegebenenfalls die Stellungnahme der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoptionen ein.

Gleichzeitig hat die kantonale Aufsichtsbehörde, welche eine Verweigerung der Eintragung des Adoptionsentscheides beabsichtigt, unverzüglich die Zentrale Behörde des Kantons sowie die Kinderschutzbehörde des Wohnsitzes der Pflegeeltern zu informieren.

## 5 Einfache Adoptionen / Volladoptionen

### 5.1 Anerkennung und Wirkungen der Adoption

Hat die Aufsichtsbehörde entschieden, dass ein ausländischer Adoptionsentscheid anerkannt und in das Personenstandsregister nachbeurkundet werden kann, stellt sich die Frage, ob es sich um eine einfache Adoption oder um eine Volladoption handelt. Das *Certificate of Conformity of Intercountry Adoption* gibt Auskunft darüber, ob das ursprüngliche Kindesverhältnis durch die Adoption beseitigt worden ist. Diese Rubrik ist zwar nicht obligatorisch, wird jedoch im Musterformular vorgeschlagen. Fehlt diese Angabe im Zertifikat, gibt das EAZW - in Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoptionen - auf Anfrage hin bekannt, ob das bisherige Kindesverhältnis aufgehoben worden ist.

### 5.2 Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption

Bewirkt eine im Heimatstaat durchgeführte Adoption nicht die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so kann sie im Aufnahmestaat, der die Adoption nach dem Übereinkommen anerkennt, in eine Adoption mit derartiger Wirkung umgewandelt werden. Voraussetzungen für eine solche Umwandlung sind, dass das Recht des Aufnahmestaates dies gestattet und dass die notwendigen Zustimmungen zum Zweck einer solchen Adoption erteilt worden sind oder werden (Art. 27 Abs. 1 HAÜ-Adoption).

Ergeht ein Umwandlungsentscheid im Ausland, stellt die vom ausländischen Staat bezeichnete Behörde ein neues *Certificate of Conformity: Conversion of a simple to a full adoption*<sup>10</sup> aus. Die kantonale Aufsichtsbehörde anerkennt diese Adoption, sofern kein offensichtlicher

---

<sup>10</sup> Siehe empfohlenes Musterformular Nr. 10 in Französisch oder Englisch, veröffentlicht auf der Website der Haager Konferenz (<https://www.hcch.net/>; →Adoption; →Recommended Model Forms for use under the 1993 Adoption Convention).

Verstoss gegen den schweizerischen Ordre public vorliegt, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist (Art. 24 HAÜ-Adoption). Ausserdem prüft sie, ob die nötigen Zustimmungen abgegeben worden sind, falls dies im Zertifikat nicht vermerkt ist.

## 6 Erforderlichen Dokumente und Beglaubigung

Die Übermittlung des ausländischen Adoptionsentscheids zusammen mit dem *Certificate of Conformity of Intercountry Adoption* erfolgt durch die betroffenen Personen. Jeder Vertragsstaat bezeichnet eine für die Aushändigung des Zertifikats zuständige innere Behörde. Beruht die Umwandlung einer einfachen Adoption in eine Volladoption auf einer ausländischen Entscheidung, hat ebenfalls ein *Certificate of Conformity conversion of a simple to a full adoption* beizuliegen.

Der ausländische Adoptionsentscheid und das Übereinstimmungszertifikat sind soweit nötig von der zuständigen schweizerischen Vertretung zu übersetzen und zu beglaubigen.

Der im Rahmen des HAÜ-Adoption eingeführte Kontrollmechanismus soll Kinder und ihre Familien vor den Risiken illegaler oder irregulärer Auslandsadoptionen schützen. Das HAÜ-Adoption soll ausserdem sicherstellen, dass internationale Adoptionen dem Kindeswohl entsprechen und unter Wahrung seiner Grundrechte durchgeführt werden sowie die Entführung, den Verkauf und den Handel mit Kindern verhindern.<sup>11</sup>

Da viele Überprüfungen bereits von den Adoptions- oder Matching-Behörden<sup>12</sup> durchgeführt wurden, können die Anforderungen an die Zivilstandsdokumente (Art. 16 Abs. 2 ZStV) geringer sein. Dokumente, die älter als sechs Monate sind, können somit berücksichtigt werden. Damit soll vermieden werden, dass die Eltern diese Dokumente nach einem oft langwierigen internationalen Adoptionsverfahren erneut beschaffen müssen.

Sind die Daten des im Ausland geborenen ausländischen Kindes für den Zeitpunkt vor der Adoption nicht oder nur unvollständig bekannt, genügen für die Aufnahme Mindestangaben.<sup>13</sup> Sie können dem Adoptionsentscheid entnommen werden und müssen nicht weiter belegt werden. Wenn auch der vor der Adoption geführte Name des Kindes unbekannt ist, ist subsidiär der Name, den das Kind durch die Adoption erhalten hat zu beurkunden.<sup>14</sup>

## 7 Bekanntgabe der Personalien der Adoptiveltern

Dieses Thema, die sowohl die internationalen wie auch die schweizerischen Adoptionen umfasst, wird in KS 20.18.10.01 *Auskunftsverfahren im Bereich Adoption* behandelt.

---

<sup>11</sup> <https://www.hcch.net/>; →Adoption; einleitender Text (auf Französisch)

<sup>12</sup> Behörden, die für die Zusammenführung des Kindes mit seiner zukünftigen Familie zuständig sind.

<sup>13</sup> WS 10.08.10.01 vom 01.10.2008 *Personenaufnahme*, Ziff. 2.1

<sup>14</sup> Fachprozess 33.2 vom 01.06.2017 *Adoption*, Ziff. 3.2

## **8 Auskunfts- und Meldepflicht der kantonalen Aufsichtsbehörde**

Stellt eine kantonale Aufsichtsbehörde fest, dass eine der Bestimmungen des Übereinkommens nicht beachtet worden ist oder missachtet zu werden droht, unterrichtet sie sofort die Zentrale Behörde des Kantons (Art. 33 1. Satz HAÜ-Adoption).

Das HAÜ-Adoption sieht keine Verpflichtung zur Meldung der Eintragung einer Adoption an ausländische Behörden vor.

## **9 Inkrafttreten**

Das vorliegende Kreisschreiben tritt am 1. Juni 2024 2024 in Kraft.

Die KS 02.11.01 *Umsetzung des Haager Adoptionsübereinkommens vom 29. Mai 1993 und des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen vom 22. Juni 2001* wird aufgehoben.

**Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW**

David Rüetschi